



Absender

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystr. 8
10623 Berlin

Vorab per Telefax 030/ 27 58 38-105

Dr. Johannes Blasius

Leiter des Referates
Gesundheitssicherheit,
Infektionsschutzrecht

HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1
POSTANSCHRIFT	53123 Bonn
TEL	+49 (0)228 99 441-3240
FAX	+49 (0)228 99 441-4940
E-MAIL	Johannes.Blasius@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 26.01.2017

AZ 321 - 4533

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 1. Dezember 2016 zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorlage des o.g. Beschlusses zur Prüfung nach § 94 Absatz 1 SGB V.

1. Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung des o.g. Richtlinienbeschlusses hat sich das für Arbeitsschutzrecht, Arbeitsmedizin und Prävention nach dem SGB VII zuständige Referat des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) an das BMG gewandt. Das BMAS hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausführungen zur Pneumokokken-Impfung bei Schweißern rechtlich problematisch seien und dazu Folgendes ausgeführt:

„Im Epidemiologischen Bulletin Nr. 37 vom 19.09.2016 empfiehlt die STIKO eine Pneumokokken-Impfung in Intervallen von sechs Jahren auch für Personen mit beruflichen Tätigkeiten wie Schweißen und Trennen von Metallen, die zu einer Exposition gegenüber Metallrauchen einschließlich metalloxidischen Schweißrauchen führen.“

Der G-BA hat diese Empfehlung berücksichtigt und hierzu am 01.12.2016 eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie beschlossen. Hierbei hat der G-BA den Leistungsanspruch gegenüber der GKV jedoch beschränkt. In den Hinweisen zu den Schutzimpfungen heißt es:

*„Eine erhöhte berufliche Gefährdung durch Pneumokokken begründet in folgendem Bereich keinen Leistungsanspruch gegenüber der GKV: Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos. Das ist in den folgenden in Teil 1 der ArbMedVV genannten Bereichen bei den aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall:
1. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen a) Schweißen und Trennen von Metallen.“*

Diese Hinweise sind rechtlich zu beanstanden. Aus den Vorsorgeanlässen „Schweißen und Trennen von Metallen“ in der ArbMedVV folgt nicht automatisch eine Pneumokokken-Impfung zu Lasten der Arbeitgeber und damit ein Leistungsausschluss gegenüber der GKV.

Die ArbMedVV verlangt vom Arbeitgeber beim Schweißen und Trennen von Metallen:

- Pflichtvorsorge bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch (Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b ArbMedVV),
- Angebotsvorsorge bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch (Anhang Teil 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f ArbMedVV).

Nach ArbMedVV hat der Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen (§ 3 Absatz 1 ArbMedVV). Was angemessen ist (unbestimmter Rechtsbegriff), konkretisiert nach der Arbeitsschutzrechtssystematik der Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed). Dazu gehört auch die Frage, ob das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt ist und welche Expositionsschwellen hierbei ggf. zu berücksichtigen sind. Die Arbeitsmedizinische Regel (AMR) 6.5 des AfAMed, die die ArbMedVV in Bezug auf Impfungen konkretisiert, setzt eine Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen voraus. Eine solche liegt im Fall der Schweißer nicht vor. Bei der Pneumokokken-Infektion von Schweißern fehlt der unmittelbare Ursachenzusammenhang zwischen dem Arbeitsplatz und einer Pneumokokken-Exposition; d.h. es liegt keine tätigkeitsbedingte Einwirkung durch Pneumokokken vor. In diesem besonderen Fall muss zunächst durch den AfAMed ermittelt werden, ob und in welchem Umfang - der pauschale Verweis des G-BA erfasst auch einmalige Schweißrauchexpositionen oder Schweißrauchexpositionen von geringem Umfang (Angebotsvorsorge) - eine Pneumokokken-Impfung als Anforderung der ArbMedVV angesehen werden kann. Die notwendige fachliche Prüfung und

Bewertung muss also durch den AfAMed bzw. das BMAS erfolgen. Vorfestlegungen des G-BA müssen unterbleiben. Die PG III des AfAMed hat die Beratung zu dem Thema aufgenommen.

Es überrascht, dass der G-BA weder das BMAS noch den AfAMed in das laufende Verfahren einbezogen hat. Die „berufliche Indikation“ in Empfehlungen der STIKO betrifft regelmäßig auch das Arbeitsschutzrecht. Daher ist eine frühzeitige Beteiligung des BMAS bzw. des AfAMed angezeigt.

Der G-BA wird diesbezüglich um eine ergänzende Stellungnahme gebeten, welche Möglichkeiten er sieht, der vom BMAS geäußerten Rechtsauffassung zum Arbeitsschutzrecht zu entsprechen.

2. Ergänzend möchte ich im Vorgriff auf die abschließende Entscheidung des BMG bereits jetzt darauf hinweisen, dass bei der Neufassung des § 11 SI-RL die Definition der „Reiseschutzimpfung“ – aus hiesiger Sicht in rechtlich vertretbarer Weise – verändert worden ist, dass dies aber Folgeänderungen in einigen Regelungen nach sich ziehen müsste, die sich auf Reiseschutzimpfungen beziehen. An neun Stellen der SI-RL steht der Satz „Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.“ Hier sind aus rechtlicher Sicht Anpassungen erforderlich, die versehentlich unterblieben sein dürften. Der zitierte, mehrfach verwendete Satz könnte nun z.B. wie folgt formuliert werden: „Für Reiseschutzimpfungen besteht nur im Rahmen des § 11 Absatz 3 Satz 1 ein Leistungsanspruch.“

Außerdem gibt es zwei offenbare Unrichtigkeiten redaktioneller Art: Im ersten Spiegelstrich des § 11 Absatz 3 Satz 1 SI-RL fehlt am Ende das Wort „ist“. Im dritten Spiegelstrich muss es statt „entsprechend der Hinweise“ heißen „entsprechend den Hinweisen“.

In Bezug auf § 11 Absatz 3 Satz 2 SI-RL möchte ich anregen, zu erwägen, ob statt der Formulierung „Schutzimpfungen nach Satz 1“ der Begriff „Reiseschutzimpfungen“ verwendet wird.

Der G-BA wird auch hierzu um eine ergänzende Stellungnahme gebeten.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB V mit diesem Schreiben der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang der erbetenen Auskünfte unterbrochen ist. Eine Antwort auf dieses Schreiben ist entbehrlich, wenn der G-BA einen Beschluss zur Anpassung

bzw. Ergänzung des vorgelegten Beschlusses vom 1. Dezember 2016 in den oben aufgeführten Punkten fasst, der dem BMG erneut zur Prüfung nach § 94 SGB V vorzulegen wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Johannes Blasius